

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird in § 19 Abs. 6 PKG ermächtigt, den Mindestinhalt und die Gliederung der jährlichen Information an Anwartschaft- und Leistungsberechtigte sowie der Information bei Eintritt des Leistungsfalles durch Verordnung zu normieren. Ebenso hat die FMA gemäß der Verordnungsermächtigung in § 19b Abs. 3 PKG den Inhalt und die Gliederung der anlassbezogenen Information im Lebensphasenmodell durch Verordnung zu normieren

Die Regelungsinhalte in Bezug auf § 19 Abs. 6 PKG wurden zuvor im Sinne eines phase-in im Rahmen der FMA-Mindeststandards für die Information von Pensionskassen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte abgedeckt. Die FMA sieht die Erlassung einer Verordnung insofern als erforderlich an, als die aufsichtsrechtliche Durchsetzbarkeit dadurch in erhöhtem Maße sichergestellt werden kann. Außerdem soll in Zusammenschau mit dem nunmehr in § 19b Abs. 3 PKG klar ersichtlichen Willen des Gesetzgebers nach einer Verordnung der FMA für den Bereich der Informationspflichten einheitlich mit einem gesamthaften Regelungswerk vorgegangen werden..

Mit der vorliegenden Verordnung werden entsprechend der gesetzgeberischen Intention Einzelheiten der an Anwartschaftsberechtigte oder Leistungsberechtigte laut Pensionskassenzusage bzw. an Versicherte in einer betrieblichen Kollektivversicherung zu erteilenden Informationen normiert.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält zur besseren Übersicht einige Begriffsbestimmungen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt die jährlich von der Pensionskasse an die Anwartschaftsberechtigten zu übermittelnden Informationen, die bisher im Rahmen von Mindeststandards behandelt wurden.

Neben den allgemeinen Daten soll die Regelung eine jährliche Information des Anwartschaftsberechtigten in Bezug auf die Beitrags- und Kapitalentwicklung der Pensionskassenzusage, die einbehaltenen Verwaltungskosten, die erworbenen Ansprüche der Pensionskassenzusage, die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen sowie die Veranlagung, die Performance und die für die Erfüllbarkeit der Pensionskassenzusage wesentlichen Daten enthalten.

Gemäß § 19 Abs. 3 PKG können die Angaben betreffend Veranlagung, Performance und für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage wesentliche Daten entfallen, wenn es sich um eine leistungsorientierte Zusage mit unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers handelt.

Die Angabe der eingezahlten Beiträge soll brutto erfolgen, um die Vergleichbarkeit mit den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen zu ermöglichen.

Der Ausweis der erworbenen Ansprüche und eine Prognose der voraussichtlichen Pensionsleistungen sollen zur Erleichterung der Lebensplanung in finanzieller Hinsicht dienen. Insbesondere vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Anordnung betreffend die Erstellung von Prognosen unter Annahme des Gleichbleibens von Beiträgen in der Zukunft in § 19b Abs. 2 Z 7 PKG wird ersichtlich, dass nach dem Wortlaut von § 19 Abs. 3 PKG und dem Willen des Gesetzgebers künftige Beiträge auch für „eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen“ berücksichtigt werden sollen. In Einzelfällen können jedoch der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognose Tatsachen bekannt sein, die bei Berechnung der Prognose unter Annahme des Gleichbleibens der zuletzt geleisteten Beiträge zu einem wenig realistischen Bild der zu erwartenden Pensionsleistung führen würden. Dies kann sowohl bei vergangenheitsbezogenen Daten, wie etwa bei zuletzt erhaltenen einmaligen Bonuszahlungen, aber auch bei zukünftigen Ereignissen, wie etwa bei Gestaltungen des arbeitsrechtlichen Verhältnissen, die auf die Höhe des Entgelts und der Beitragsleistung maßgeblichen Einfluss haben (beispielsweise Befristungen, Karenzierungen), der Fall sein. In solchen Fällen soll als Ausnahme eine Berechnung unter Zugrundelegung der bekannten geänderten Beiträge möglich sein, wobei gegebenenfalls auch ein gänzlicher Entfall der Beitragsleistung zu berücksichtigen wäre. In solchen Fällen ist jedenfalls eine entsprechende zusätzliche Begründung durch die Pensionskasse erforderlich. Durch diese Kann-Bestimmung sollen für die Pensionskasse aber keine zusätzlichen Nachforschungspflichten aufgestellt werden. Durch die Auswahl der anzugebenden Zinsszenarien wird ein Ansatz gewählt, mit dem zum einen die Vereinheitlichung der Angaben und zum anderen die

Beschränkung auf für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (betreffend die anderen Paragraphen der Verordnung) zielführende Informationen verfolgt wird. Es sind jedenfalls immer drei unterschiedliche Szenarien anzuführen. Ein wesentlicher Bestandteil der Prognose sollte entsprechend dem Wesen einer zukunftsgerichteten Aussage weiters der Hinweis auf deren Unverbindlichkeit in dem Sinne sein, dass die prognostizierte Höhe von Pensionsleistungen Unsicherheiten unterworfen ist.

Sofern in Abs. 3 lit. c auf den zum Zeitpunkt der Information geltenden höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins Bezug genommen wird, bestimmt sich dieser nach der auf Grund des § 20 Abs. 2a PKG erlassenen Verordnung der FMA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt die jährlich von der Pensionskasse an die Leistungsberechtigten zu übermittelnden Informationen, die bisher im Rahmen von Mindeststandards behandelt wurden.

Neben den allgemeinen Daten soll die Regelung eine jährliche Information des Anwartschaftsberechtigten in Bezug auf die Kapitalentwicklung der Pensionskassenzusage und jede Änderung der Pensionsleistungen, die einbehaltenen Verwaltungskosten sowie die Veranlagung, die Performance und die für die Erfüllbarkeit der Pensionskassenzusage wesentlichen Daten enthalten.

Gemäß § 19 Abs. 4 PKG können die Angaben betreffend Veranlagung, Performance und für die Erfüllbarkeit der Pensionskassenzusage wesentliche Daten entfallen, wenn es sich um eine leistungsorientierte Zusage mit unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers handelt.

Neben der Bruttopension sollen auch allfällige garantierte Pensionsleistungen ausgewiesen werden.

Der nach § 16a Abs. 4b Z 3 PKG auszuzahlende Zuschuss stellt ein Novum im Pensionskassensystem dar und soll daher gesondert ausgewiesen werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt die von der Pensionskasse bei Eintritt des Leistungsfalles zu übermittelnden Informationen, die bisher im Rahmen von Mindeststandards behandelt wurden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht der Pensionskasse vor einem etwaigen Wechsel in eine andere VRG oder Sub-VG der Pensionskasse.

Der Wechsel in eine andere VRG oder Sub-VG bedeutet in der Regel eine Änderung der Rahmenbedingungen, wie beispielsweise insbesondere eine geänderte Veranlagungsausrichtung. Um die möglichen Auswirkungen besser verständlich zu machen, sollen die Prognosen über die künftigen Entwicklungen von Anwartschaften bzw. Pensionsleistungen sowohl im Hinblick auf die abgebende als auch auf die aufnehmende VRG oder Sub-VG dargestellt werden.

Wenn in den vom möglichen Wechsel betroffenen VRGen oder Sub-VGen betragsmäßig gleiche Rechnungsgrundlagen verwendet werden, führt dies dazu, dass die Prognosen betreffend die abgebende und die aufnehmende VRG oder Sub-VG dieselben Ergebnisse aufweisen würden. Es ist daher für ein klares Verständnis des Vergleiches essentiell auch im Zusammenhang mit den Prognosen die Unterschiede in den Veranlagungsstrategien, Ertragschancen und Risiken darzustellen und einen Hinweis aufzunehmen, dass diese bei den Berechnungen der Prognosen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Sofern in Abs. 3 lit. c auf den zum Zeitpunkt der Information geltenden höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins Bezug genommen wird, bestimmt sich dieser nach der auf Grund des § 20 Abs. 2a PKG erlassenen Verordnung der FMA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht der Pensionskasse vor einem etwaigen Wechsel in eine Sicherheits-VRG der Pensionskasse.

Ein Wesensmerkmal der Sicherheits-VRG ist die garantierte Antrittspension. Neben der voraussichtlichen Höhe der garantierten Antrittspension soll auch die voraussichtliche Höhe der garantierten Antrittspension beim Hinterbliebenenübergang dargestellt werden. Es soll jedenfalls auch darauf hingewiesen werden, dass die laufende Pensionszahlung angepasst werden kann.

Auch hier sollen Prognosen sowohl im Hinblick auf die abgebende VRG oder Sub-VG als auch auf die aufnehmende Sicherheits-VRG die möglichen Auswirkungen eines Wechsels besser verständlich machen.

Sofern in Abs. 3 lit. c auf den zum Zeitpunkt der Information geltenden höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins Bezug genommen wird, bestimmt sich dieser nach der auf Grund des § 20 Abs. 2a PKG erlassenen Verordnung der FMA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht der Pensionskasse vor einem etwaigen Wechsel im Leistungsfall in eine betriebliche Kollektivversicherung.

Dem Betroffenen sollen neben den relevanten Parametern des aktuellen Pensionskassenproduktes auch die grundlegenden Unterschiede der beiden Produkte mitgeteilt werden.

Eine Prognose der Entwicklung der Pensionsleistung des aktuellen Pensionskassenproduktes soll die mögliche Auswirkung des Wechsels in die betriebliche Kollektivversicherung verdeutlichen.

Sofern in Abs. 3 lit. c auf den zum Zeitpunkt der Information geltenden höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins Bezug genommen wird, bestimmt sich dieser nach der auf Grund des § 20 Abs. 2a PKG erlassenen Verordnung der FMA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht der Pensionskasse vor einem etwaigen Wechsel bei aufrechtem Arbeitsverhältnis in eine betriebliche Kollektivversicherung.

Dem Betroffenen sollen neben den relevanten Parametern des aktuellen Pensionskassenproduktes auch die grundlegenden Unterschiede der beiden Produkte mitgeteilt werden.

Eine Prognose der voraussichtlichen Pensionsleistungen des aktuellen Pensionskassenproduktes soll die mögliche Auswirkung des Wechsels in eine betriebliche Kollektivversicherung verdeutlichen.

Sofern in Abs. 3 lit. c auf den zum Zeitpunkt der Information geltenden höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins Bezug genommen wird, bestimmt sich dieser nach der auf Grund des § 20 Abs. 2a PKG erlassenen Verordnung der FMA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht der Pensionskasse vor einem etwaigen Wechsel im Leistungsfall in die Pensionskasse.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen notwendig, die dem Versicherten nur von der jeweiligen Pensionskasse zur Verfügung gestellt werden können. Diese Informationspflicht soll sicherstellen, dass dem Versicherten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen.

Sofern in Abs. 3 lit. c auf den zum Zeitpunkt der Information geltenden höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins Bezug genommen wird, bestimmt sich dieser nach der auf Grund des § 20 Abs. 2a PKG erlassenen Verordnung der FMA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht der Pensionskasse vor einem etwaigen Wechsel bei aufrechtem Arbeitsverhältnis in die Pensionskasse.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen notwendig, die dem Versicherten nur von der jeweiligen Pensionskasse zur Verfügung gestellt werden können. Diese Informationspflicht soll sicherstellen, dass dem Versicherten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen.

Sofern in Abs. 3 lit. c auf den zum Zeitpunkt der Information geltenden höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins Bezug genommen wird, bestimmt sich dieser nach der auf Grund des § 20 Abs. 2a PKG erlassenen Verordnung der FMA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die Gliederung der anlassbezogenen Informationen vor den verschiedenen Wechselmöglichkeiten im Zuge des Lebensphasenmodells.